

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 13 (1915-1916)

Heft: 10

Rubrik: Protokoll der Konferenz der Armendirektoren derjenigen Stände, die der
"Vereinbarung betreffend die wohnörtliche allgemeine Notunterstützung
während der Dauer des europäischen Krieges" beigetreten sind

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Armenpfleger.

Monatschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“,
redigiert von Paul Keller und Dr. E. Fehr.

Redaktion:
Pfarrer A. Wild,
Zürich 6.



Verlag und Expedition:
Art. Institut Orell Füssli,
Zürich.

„Der Armenpfleger“ erscheint in der Regel monatlich.
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten 3 Franken.
Postabonnenten Fr. 3. 20.

Insertionspreis pro Nonpareille-Beile 10 Cts.; für das Ausland 10 Pfg.

13. Jahrgang.

1. Juli 1916.

Nr. 10.

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

Protokoll

der Konferenz der Armendirektoren derjenigen Stände, die der „Vereinbarung betreffend die wohnörtliche allgemeine Notunterstützung während der Dauer des europäischen Krieges“ beigetreten sind

im Hotel Narhof in Olten, Freitag den 16. Juni 1916,
nachmittags 3 Uhr.

Anwesend: Die Herren Regierungsräte Burren (Bern), Camenzind (Schwyz), Cattori (Tessin), Eugster-Züst (Appenzell A.-Rh.), Dr. Hartmann (Solothurn), Dr. Bettavel (Neuenburg), Rufftuhl (St. Gallen), Läh (Graubünden), Spillmann (Zug), Stalder (Aargau), Stockmann (Obwalden), Troillet (Wallis), Dr. Waldbvogel (Schaffhausen); Herr Regierungsj sekretär Dr. Nägeli (Zürich), Herr Armeninspektor Keller (Basel), als Gast: Herr Regierungsrat Dr. Oswald (Luzern), von der ständigen Kommission die Herren Lörtscher (Bern), Dr. Schmid (Zürich), Pfr. Wild (Zürich).

Entschuldigt abwesend die Vertreter von Appenzell J.-Rh. und Uri. Appenzell J.-Rh. will sich erst schlüssig machen, nachdem es vom heutigen Protokoll Einsicht genommen hat, Uri erklärt, sich den heute gefassten Beschlüssen anschließen zu wollen. An Stelle des entschuldigten Herrn Regierungsrat Dr. Blocher ist Herr Armeninspektor Keller bevollmächtigter Vertreter von Baselstadt.

Der Präsident der letzten Konferenz, Herr Regierungsrat Burren, begrüßt die anwesenden Armendirektoren, die Mitglieder der ständigen Kommission der schweizerischen Armenpfleger-Konferenzen und ganz besonders den Vertreter von Luzern, das den Anschluß an die Vereinbarung vollziehen will.

Zum Tagespräsidenten wird gewählt: Regierungsrat Burren, zum Tagessekretär: Pfr. Wild.

I. Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Vereinbarung vom 26. November 1914, die am 30. Juni abläuft.

Vom Vorsitzenden wird Verlängerung bis zum 31. März 1917 vorgeschlagen, da auch im nicht allzu wahrscheinlichen Fall eines vorherigen Friedensschlusses die wirtschaftlichen Folgen des Weltkrieges sich im Frühjahr 1917 noch mit ungebrochener Kraft geltend machen werden.

Staatsrat **Pettavel**, sekundiert von Staatsrat **Troillet**, votiert für Verlängerung nur bis zum 31. Dezember 1916. Damit dann nicht eine neue Armendirektoren-Konferenz einberufen werden muß, könnte ein Zirkularbeschluß ergehen.

In der Abstimmung wird mit 10 gegen 3 Stimmen **Verlängerung der Vereinbarung bis 31. März 1917 beschlossen**. — Alle anwesenden Vertreter der Regierungen sind von ihnen bevollmächtigt, der Verlängerung zuzustimmen.

II. Anregung von Herrn Regierungsrat Eugster betreffend einen Zusatz zu Art. 1, Abs. 1 der Vereinbarung.

Die Anregung, veranlaßt durch die Beobachtung, daß Arbeiter, die ihre Arbeit verlieren, dann in einem andern Kanton Beschäftigung finden und nun dort, wenn sie unterstützungsbedürftig werden, keine Unterstützung erhalten, weil sie nicht seit 1. Juli 1914 dort wohnen, wurde der ständigen Kommission zur Begutachtung unterbreitet. Sie schlägt nun folgenden Zusatz zu Art. 1, Abs. 1 vor:

Vom 1. Juli 1916 ab ist die Unterstützung den Angehörigen der Vereinbarungskantone von dem Momente ab zu gewähren, wo sie eine Niederlassungsdauer von drei Monaten im Wohnkanton, resp. in der Wohngemeinde absolviert haben. Die gleiche Frist von drei Monaten gilt auch für Arbeitnehmer, welche ihren Wohnsitz um der Arbeitsgelegenheit willen wechseln mußten und dann arbeitslos geworden sind.

Der **Vorsitzende** schlägt statt dieses Zusatzes zu der Vereinbarung, weil bereits ein Kanton sich dagegen erklärt hat und wahrscheinlich noch andere Kantone sich ihm anschließen werden, folgende **Erklärung** vor:

Art. 1 der Vereinbarung bestimmt bekanntlich, daß gegenseitig unterstützt werden sollen Angehörige von Konfordskantonen, welche seit 1. Juli 1914 im betreffenden Kantonsgebiet wohnen und infolge der Kriegslage in Not geraten sind.

Bei der langen Dauer des Krieges erzeugt es sich mehr und mehr, daß in dem Verlangen der Einwohnung seit (mindestens) 1. Juli 1914 eine Härte liegt. Diese Bedingung wird denn auch längst nicht mehr überall aufrechterhalten.

An der Oltener Konferenz der an der Vereinbarung beteiligten kantonalen Armendirektionen vom 16. Juni 1916 wurde beschlossen, inskünftig, d. h. vom 1. Juli 1916 hinweg, nur noch zu verlangen, daß der die Unterstützung Ansprechende, wenn er im übrigen nachweisbar durch Krieg und Krisis notleidend geworden ist, seit mindestens drei Monaten im betreffenden Kantonsgebiet wohne.

Wir empfehlen den beteiligten Unterstützungsinstanzen, sich fortan nach diesem Beschluß zu richten, bemerken aber, daß die Kantone Neuenburg und Zürich erklärt haben, auf ihrem Gebiet am bisher gültigen Text festhalten zu müssen.

Bern und Zürich, den

Das Bureau der Oltener Konferenz vom 16. Juni 1916:

Der Tagespräsident:

Der Tagessekretär:

Gegen den Zusatz und die vorgeschlagene Erklärung votieren die Vertreter von Zürich und Neuenburg, letzterer nicht aus finanziellen, sonder prinzipiellen Gründen.

Regierungsrat Ruckstuhl stellt den Antrag, statt 3 6 Monate zu setzen und 3 Monate anzunehmen nur für solche, die um der Arbeit willen in einen andern Kanton gezogen und dort nach 3 Monaten arbeitslos geworden sind. Da jedoch weder Zürich noch Neuenburg dieser Fassung zustimmen, wird sie fallen gelassen. Der Antrag der ständigen Kommission, an dessen Wortlaut Regierungsrat Ruckstuhl und Dr. Hartmann Kritik üben, wird zurückgezogen zugunsten der Erklärung von Regierungsrat Burren.

Diese wird nun mit 11 Stimmen angenommen. Sämtliche Vertreter der Regierungen erklären auch da, zu der Annahme der Erklärung von ihnen ermächtigt zu sein.

Eine redaktionelle Aenderung des Schlußabsatzes der Erklärung von Regierungsrat Eugster wird ebenfalls angenommen. Dieser Schlußsatz lautet nun:

Die Kantone: Bern, Uri, Schwyz, Obwalden, Zug, Solothurn, Baselstadt, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh., St. Gallen, Graubünden, Aargau, Tessin, Wallis haben sich verpflichtet, einander Gegenrecht zu halten, während die Kantone Zürich und Neuenburg auf ihrem Gebiete am bisher gültigen Text festhalten.

Die ganze Erklärung hat darnach folgenden Wortlaut:

Art. 1 der Vereinbarung bestimmt bekanntlich, daß gegenseitig unterstützt werden sollen Angehörige von Konfordatskantonen, welche seit 1. Juli 1914 im betreffenden Kantonsgebiet wohnen und infolge der Kriegslage in Not geraten sind.

Bei der langen Dauer des Krieges erzeugt es sich mehr und mehr, daß in dem Verlangen der Einwohnung seit (mindestens) 1. Juli 1914 eine Härte liegt. Diese Bedingung wird denn auch längst nicht mehr überall aufrechterhalten.

An der Dttener Konferenz der an der Vereinbarung beteiligten kantonalen Armendirektionen vom 16. Juni 1916 wurde beschlossen, inskünftig, d. h. vom 1. Juli 1916 hinweg, nur noch zu verlangen, daß der die Unterstützung Ansprechende, wenn er im übrigen nachweisbar durch Krieg und Krisis notleidend geworden ist, seit mindestens drei Monaten im betreffenden Kantonsgebiet wohne.

Die Kantone: Bern, Uri, Schwyz, Obwalden, Zug, Solothurn, Baselstadt, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh., St. Gallen, Graubünden, Aargau, Tessin haben sich verpflichtet, einander Gegenrecht zu halten, währenddem die Kantone Zürich, Wallis und Neuenburg auf ihrem Gebiete am bisher gültigen Text festhalten.

Regierungsrat Dr. Dswald (Luzern) teilt mit, daß die Regierung des Kantons Luzern den Beitritt zu der Vereinbarung noch nicht beschlossen, jedoch sich schon zu verschiedenen Malen damit befaßt habe. Was den Beitritt erschwere, sei der Artikel 2: Wer solche Unterstützung empfängt, gilt damit noch nicht als armengenössig. Nach Art. 27 der Kantonsverfassung ist aber jeder, der unterstützt wird, armengenössig. Wenn also der Kanton der Vereinbarung beitritt, muß der Staat die Mittel für die 50 % aufbringen, die Gemeinden können nicht gezwungen werden, die Unterstützten nicht als armengenössig anzusehen und zu behandeln.

4 Uhr 10 Minuten schließt der Vorsitzende die Konferenz.

Nachtrag: Der Regierungsrat des Kantons Appenzell S.-Rh. hat der Verlängerung bis zum 31. März 1917 ebenfalls zugestimmt und sich der Erklärung angeschlossen.